

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

№ 26.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 264.

Freitag, 13. November 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Haus zu Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittasententgelt werden angenommen. Anzeigen-Kontingente für die Nummer des Ausgabebetages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Döbner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rahtenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 381 Sg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Oktober dieses Jahres festgesetzt und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat November dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschflourage beträgt:

7 R. 66, Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 „ 36 „ „ 50 „ „ „
1 „ 72, „ „ 50 „ „ „ Strohh.

Großenhain, am 12. November 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 1423.

Dr. Ublemann.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 204 seines Handelsregisters, die Firma **A. Meffe in Riesa** betreffend, eingetragen, daß die dem Kaufmann Julius Alfred Romberg in Riesa erteilte Procura erloschen und daß dem Kaufmann Friedrich Curt Meffe in Riesa Procura erteilt worden ist.

Riesa, am 12. November 1903.

Königliches Amtsgericht.

Deiliches und Sächsisches.

Riesa, 13. November 1903.

Wie wir erfahren, wird die „Riesauer Dampf- wäscherei und Plättanstalt“ vorwiegend Anfang Dezember eröffnet werden. Man kann dieses neue Unternehmen nur mit Freuden in unserer Stadt begrüßen und werden besonders die berechneten Hausfrauen sich freuen, daß Herr Wentzel ihnen die Beschwerden der Handwäsche abnimmt. Ein großer Wert wird auf seine Herren- und Damenwäsche gelegt werden und fällt somit besonders für die Herren das lästige Waschen der Wäsche nach auswärtig vollständig weg. Wir hoffen gern, daß die verehrten Herrschaften ihre Wasch dem neuen Unternehmen zuwenden werden und sich ein Beispiel nach Fertigstellung zeigen, in welcher schonender Weise die Wäsche mit den neuesten Maschinen behandelt wird. Herr Wentzel wird gern allen Besuchern die einzelnen hochinteressanten Maschinen erklären und ihnen an Hand der Maschinenkonstruktionen beweisen, daß die Wäsche in einer schonenderen Dampf- wäscherei nicht rautet, sondern in jeder Weise geschont wird. Viel Glück dem neuen Unternehmen!

—y. Die V. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden verhandelte gestern gegen die Waldbauers-Gesellschaft Johanne Rosine Krenzsch geb. Jordan, die Handarbeiter-Gesellschaft Maria Albrecht geborene Sommer, die Arbeiter-Gesellschaft Antonie Jeschonsky geborene Horn, die Fabrikarbeiter-Gesellschaft Emilie Marie Förster geborene Piech, die Arbeiter-Gesellschaft Karoline Amalie Sand geborene Kirten, die Fabrikarbeiter-Gesellschaft Ida Uta Frohn geborene Jäger, die Fabrikarbeiter-Gesellschaft Marie Auguste Rohde geborene Käseberg, die Fabrikarbeiter-Gesellschaft Amalie Pauline Schaubert geborene Döner, sämtlich in Ditzschen bei Riesa wohnhaft, wegen Vergehens nach § 291 des Reichsstrafgesetzbuches (Zuelassung verhoffener Rantition der Artillerie u. dergl.), sowie gegen den Handelsmann Ernst Gustav Starke in Riesa und den Handelsmann Friedrich Hermann Rudolph in Ranzschitz wegen Hehlerei. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß die genannten Frauen im Laufe des vorigen und dieses Jahres auf dem Schießplatze bei Ritzsch bei den Übungen der Artillerie verhoffene Rantition und Messing, Bleikugeln und Granat- sätze sich rechtswidrig aneigneten, sowie Starke und Rudolph, die von den Frauen widerrechtlich erlangten Rantitionsteile angetauft haben. Das Urteil lautete für die Frauen auf je 5 Mark oder 1 Tag Gefängnis, für Starke auf eine 1 wöchige Gefängnisstrafe und für Rudolph auf 2 Monate Gefängnis. Starke wird, wie man uns mitteilt, Berufung einlegen.

—M. Beharrliche Gehorsamsverweigerung brachte den bisher unbestraften Kanoniker Friedrich Döler Dötsch von der 2. Batterie des 8. Feldartillerie-Regiments Nr. 68 vor die Schranken des Kriegsgerichts in Chemnitz. Dötsch im zweiten Dienstjahre. Am Morgen des 18. Oktober gegenwärtig des Präshalles welperte er sich, auf einen von Unteroffizier ertelten Befehl eine Karre Dünger aus dem Stall zu fahren und beharrte auch trotz dreimal gegebenen Befehls auf seiner Weigerung. Erst als der Batterieweführer den Befehl wiederholte, gehorchte er. Dötsch war des ihm beigegebenen Gehorsams und nach seiner Entschuldigungsan, er habe geglaubt, der Unteroffizier habe ihn verarscht (!) wollen. Er kam mit der geringsten für dieses

Delikt vorgesehene Strafe — sechs Wochen ein Tag Gefängnis — weg.

Das „Dresdner Journal“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Infolge der in neuerer Zeit zunehmenden Verwendung des Tetanusserums und des Botulismusserums zu Heilzwecken sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, folgendes zu beordnen: Tetanusserum und Botulismusserum dürfen, soweit sie nicht unter staatlicher Kontrolle hergestellt worden sind, nur in den Handel gebracht werden, nachdem sie der Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen in dem Königlich Preussischen Institute für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterworfen worden sind. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 367,5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder Haft geahndet.

Unter den dem Landtag bereits zugegangenen 17 Königl. Dekreten befindet sich das 12. den Entwurf eines Gesetzes über die Landesstraßen. Es lautet: § 1. Dem Absterben des Königs, der Königin, einer verwitweten Königin und des Kronprinzen, wenn er das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, findet eine Landesstraßen nach den folgenden Bestimmungen statt. — § 2. Die Straßen der Königin werden mittags von 12 bis 1 Uhr beim Ableben des Königs 2 Wochen, sonst eine Woche lang, und außerdem, wenn die Beisetzung erst später erfolgt, am Tage der Beisetzung gekleidet. Anfang und Ende des Trauerzustandes bestimmt das Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts. — § 3. Öffentliche Musik, sowie öffentliche Aufzügen und Schaulustvorstellungen sind sofort nach dem Bekanntwerden des Todes bis zum Ablauf des dritten auf den Sterbetag folgenden Tages und außerdem, wenn die Beisetzung erst später erfolgt, am Tage der Beisetzung einzustellen. (Früher drei beziehungsweise eine Woche.) — § 4. Der den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft. — § 5. Beim Tode des Königs haben die in Sachen aufgenommenen christlichen Konfessionen an einem von dem Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts festzusetzenden Tage einen öffentlichen Trauergottesdienst abzuhalten. Die weitere Bestimmung hierüber bleibt den zuständigen kirchlichen Behörden überlassen. — § 6. Beim Ableben des Deutschen Kaisers finden die in diesem Gesetze für das Ableben des Königs getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Das 17. Dekret betrifft den Entwurf zu einem Gesetz über die Aufrückung der Richter in höhere Gehaltsklassen: Der § 16 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtverfallenen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) wird durch folgende Vorschriften ersetzt: § 16. Die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidenten der Landgerichte zu Chemnitz, Jülich, Danzig, Pflaun und Freyberg, die Oberlandesgerichtspräsidenten, die Landgerichtsdirektoren und die der untersten Gehaltsgruppe angehörenden selbständigen Richter bei den Landgerichten und Amtsgerichten rücken je unter sich nach dem Dienstaalter in die höhere Gehaltsklasse auf. Ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Rat im Justizministerium, dessen Gehalt bei seinem Eintritt in die Stelle eines Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, eines Landgerichtspräsidenten, eines Oberlandesgerichtspräsidenten oder

Einquartierungsgelder betr.

Die noch nicht abgehobenen Einquartierungsgelder sind nunmehr ungesäumt, längstens aber bis 20. November 1903 bei der Stadtkasse zu erheben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. November 1903.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Stuhl.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 14. November d. J., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch dreier Schweine in ge- löstem Zustande zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 13. November 1903.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Reißner.

Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

Samstags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

eines Landgerichtsdirektors höher ist, als der für die niedrigste Klasse der neuen Stelle ausgeworfene Gehalt, bezieht den Differenzbetrag neben dem Gehalte der neuen Stelle, jedoch nicht über den für die höchste Gehaltsklasse der neuen Stelle ausgeworfenen Betrag hinaus. Die für die Bestimmung des Dienstaalters maßgebenden Grundzüge werden durch Verordnung festgesetzt. Das Aufstücken der selbständigen Richter bei den Landgerichten und Amtsgerichten in die nicht der untersten Gehaltsgruppe angehörenden Gehaltsklassen, sowie das Aufstücken der Richter in höhere Dienststellen ist an die Reihenfolge des Dienstaalters nicht gebunden.

Der Gesamtvorstand des Verbandes sächsischer In- dustrieller trat am Donnerstag zu einer Sitzung in Dresden zusammen. Der erstattete Geschäftsbericht bezog sich hauptsächlich auf die in unserem Blatte bereits erwähnte Eingabe des Verbandes betreffs Neuorganisation der Landtagswahlkreise die von einer größeren Anzahl sächsischer Städte, sowie von anderen sächsischen Industriellen Vereinigungen unterstützt wurde, sowie auf das an die für den Landtag aufgestellten bürgerlichen Kandidaten gerichtete Schreiben, in dem die Wünsche des Verbandes an den Landtag dargelegt und besonders gegen die geplante Gemeinde-Gewerbesteuer Stellung genommen wurde. Der seitens des Verbandes in die industriellen Kreise getragenen Bewegung auf bessere Vertretung ihrer Interessen gegenüber der agrarischen Richtung im Lande ist es mit zuzuschreiben, daß bei den diesmaligen Landtagswahlen bedeutend mehr Industrielle und gewerbetreibende Kandidaten aufgestellt wurden als früher, und zum Teil mit reger Unterstützung des Verbandes u. a. 2 Mitglieder des Verbandes als Abgeordnete wieder und 4 Mitglieder des Verbandes, darunter 2 Vorstandsmitglieder neu in die 2. Ständekammer gewählt worden sind, von denen 4 der konservativen und 4 der nationalliberalen Partei angehören. Daß die Arbeit des Verbandes in weitesten Kreisen der sächsischen Industrie- und Gewerbetreibenden Zustimmung findet, geht daraus hervor, daß dem Verband seit seiner letzten Vorstandssitzung 94 Fabrikbetriebe und zwar hauptsächlich Firmen aus der Textilindustrie neu beigetreten sind, deren Aufnahme in den Verband erfolgte. Der Vorstand des Verbandes wurde durch Cooptation der Herren Fabrikdirektor Gajrat Dr. Kolbe-Radebeul und Fabrikbesitzer Ritzberger-Umbach, Mitglieder der Zweiten Ständekammer, vergrößert. Im Mittelpunkt der Beratungen des Verbandes stand die Vorbereitung über die auf der Generalversammlung des Verbandes zur Verhandlung kommende Frage der Vertretung der Industrie in den sächsischen Ständekammern im Anschluß an die Wahlrechtsvorlage der Regierung. Da der außerordentliche Vorstand der letzteren noch nicht vorlag und zudem der der Vorkonferenz vorgelegte Entwurf von der Regierung noch einmal überarbeitet werden soll, so wird sich der Verband in der Kundgebung auf seiner Generalversammlung vorwiegend auf die Hervorhebung derjenigen großen Gesichtspunkte beschränken, welche nach seiner Ansicht als Vorbedingung einer dem Namen Reform beanspruchenden Änderung des jetzigen Wahlrechts zu betrachten sind. Die Generalversammlung des Verbandes, in welcher ebenfalls Herberich Weisbach gefast werden soll, ist für Anfang Dezember d. J. in Aussicht genommen, das Referat über die Frage der Vertretung der Industrie in den sächsischen Ständekammern hat ein Vor-